

# SATZUNG DES VEREINS

## AI-Frankfurt Rhein-Main e.V.

Frankfurt am Main

(in der Fassung vom 25. August 2020)

### 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „AI-Frankfurt Rhein-Main e.V.“
- 1.2 Der Verein ist rechtsfähiger Verein mit Sitz in Frankfurt am Main. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main einzutragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein AI-Frankfurt Rhein-Main e.V. versteht sich als Institution zur Förderung der künstlichen Intelligenz (*Artificial Intelligence – AI*) in der Rhein-Main-Region. Er stellt sich die Aufgabe, die verschiedenen Akteure aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz, sowie mögliche Nutzer und in diesem Bereich wirtschaftlich tätige Lösungsanbieter sowie die öffentliche Verwaltung bzw. staatliche Stellen zusammenzuführen und den gesellschaftlichen Diskurs zu begleiten, um das gemeinsame Ziel, die erfolgreiche und verantwortungsvolle Integration künstlicher Intelligenz in den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Alltag zu erreichen. Sowohl das von den Mitgliedern in den Verein eingebrachte Wissen/ Know How als auch das daraus Entstehende neue Wissen soll auf vielfältigen Plattformen der breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht und vermittelt werden.
- 2.2 Der Verein ist unabhängig und unpolitisch. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Berufs- und Weiterbildung auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz.

### 3 Erreichen des Satzungszwecks

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- a) Aufbau einer Bibliothek, die zu Transparenz und Wissensvermittlung zu künstlicher Intelligenz in der Rhein-Main-Region beiträgt. Hierzu werden Kommunikationsformate wie eine digitale Landkarte (sogenannte „*Solution Map*“) zur Identifizierung der Aktivitäten beim Thema Künstliche Intelligenz, Webseiten, Newsletter u.a. entwickelt.
- b) Schaffung eines „Marktplatzes“ für künstliche Intelligenz in der Rhein-Main-Region. Organisation von Veranstaltungen und Workshops zu dem weitläufigen Themengebiet künstliche Intelligenz und die Auswirkungen auf Industrie und Gesellschaft.
- c) Aufbau eines Netzwerks prägender Persönlichkeiten und Organisationen aus Wissenschaft und Wirtschaft für relevante Anwendungsgebiete künstlicher Intelligenz, um der regionalen Wirtschaft Zugang zu den besten Ressourcen und Talenten zu ermöglichen.

- d) Zusammenarbeit mit Städten und Gemeinden mit dem Ziel, den Nutzen künstlicher Intelligenz für Bürger zu erhöhen.
- e) Der Verein unterstützt wissenschaftliche Vorhaben und Forschungsprojekte im Bereich der künstlichen Intelligenz und wird mittelbar (durch seine Mitglieder) als auch unter Einbeziehung Dritter forschend tätig.

#### **4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **5 Mittelverwendung**

- 5.1 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Investition von Mitteln des Vereins in Unternehmensbeteiligungen ist unzulässig. Die Erbringung oder Inanspruchnahme von Leistungen des Vereins ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.
- 5.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder können lediglich eine Aufwandsentschädigung erhalten.

#### **6 Mitgliedschaft**

- 6.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat.
- 6.2 Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht

#### **7 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins**

- 7.1 Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins insbesondere durch Mitwirkung in den Vereinsgremien zu fördern.
- 7.2 Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, den auf der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag (siehe Ziffer 9) bei Fälligkeit zu entrichten.

#### **8 Ende der Mitgliedschaft**

- 8.1 Die Mitgliedschaft endet:
  - (a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung;
  - (b) durch Austritt, der nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstand erklärt werden kann;
  - (c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
- 8.2 Ein Ausschluss kann darüber hinaus aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, die dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden müssen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu

richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **9 Beiträge**

- 9.1 Die Art und Höhe des Mitgliedsbeitrags werden vom Vorstand im Rahmen einer Beitragsordnung unter Berücksichtigung des für die Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittelaufwands jeweils spätestens zum Ende des Geschäftsjahres für das nächstfolgende Geschäftsjahr des Vereins festgelegt. Die erste Beitragsordnung wird von der Gründerversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung soll in regelmäßigen Abständen vom Vorstand überprüft werden.
- 9.2 In der Beitragsordnung soll ein jährlicher Geldbetrag für Mitglieder bestimmt werden. Es kann vorgesehen werden, dass der Vorstand in begründeten Fällen statt des Geldbeitrags einen Sachbeitrag als äquivalenten Beitrag zulassen kann, der in Abstimmung mit dem Vorstand zu erbringen ist. Dabei muss der Sachbeitrag wertmäßig nicht dem für Mitglieder festgelegten Betrag entsprechen und kann in Abstimmung mit dem Vorstand geändert werden.
- 9.3 Mit dem Beitritt zum Verein gilt die jeweilige Beitragsordnung als akzeptiert.

### **Jahresbeitrag:**

Institutionen in öffentlicher Trägerschaft (Universitäten, Forschungseinrichtungen etc.) frei

Einzelpersonen/ Start-Ups: 250 Euro

Unternehmen weniger als 1000 Mitarbeiter: 500 Euro

Unternehmen mehr als 1000 Mitarbeiter: 5000 Euro.

## **10 Ehrenmitgliedschaft**

- 10.1 Mitglieder und sonstige Personen, die sich um den Verein oder die Erfüllung des Vereinszwecks besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 10.2 Die Ehrenmitgliedschaft kann aus wichtigem Grund wieder entzogen werden. Ehrenmitglieder sind zur kostenlosen Inanspruchnahme der Angebote des Vereins berechtigt und müssen keine Beiträge leisten.

## **11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung;
- (b) der Vorstand; und
- (c) der Beirat.

## **12 Mitgliederversammlung**

- 12.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 12.2 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
  - (b) die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern, Festlegung der Größe des Beirats;
  - (c) Die Aufstellung einer Geschäftsordnung für den Beirat;
  - (d) die Beschlussfassung über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben;
  - (e) die Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag;
  - (f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
  - (g) die Ausschließung eines Mitglieds, sofern diese nicht durch Vorstandsbeschluss erfolgt;
  - (h) Satzungsänderungen;
  - (i) die Auflösung des Vereins;
  - (j) die Beschlussfassung über die Verschmelzung mit anderen Vereinen;
  - (k) die Beschlussfassung über alle übrigen ihr nach der Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- 12.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich möglichst im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Jedes Mitglied soll an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Wenn ein Mitglied verhindert ist, soll es sich durch einen bevollmächtigten Dritten vertreten lassen. Juristische Personen sollen durch einen bevollmächtigten Vertreter teilnehmen.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 12.5 Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung die Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beantragen. Die Entscheidung über die Ergänzung der Tagesordnung liegt im Ermessen des Vorstandes. Der Vorstand ist zur Ergänzung verpflichtet, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder die Ergänzung beantragt. Die Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung mitzuteilen. Ergänzungswünsche, die erst später beim Vorstand eingehen, sind nur zu berücksichtigen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Behandlung wünscht.
- 12.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Wird die erforderliche Teilnehmerzahl nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung unter Beachtung der für die Einberufung geltenden Bestimmungen erneut einzuberufen. Diese erneute Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 Mitglieder erschienen sind. Auf diese Rechtsfolge ist in der erneuten Einberufung hinzuweisen.
- 12.7 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 12.8 Die Versammlung ist nicht öffentlich. Vorbehaltlich gegenteiliger Entscheidungen der Versammlung kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen.
- 12.9 Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bevollmächtigte Vertreter sind stimmberechtigt.

- 12.10 Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsändernde Beschlüsse oder eine Verschmelzung und der Auflösungsbeschluss bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 12.11 Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Wahlen werden allerdings schriftlich durch Stimmzettel durchgeführt, es sei denn, alle Versammlungsteilnehmer sind mit der Entscheidung durch Handzeichen einverstanden.
- 12.12 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind die für die Beurteilung der Gültigkeit der Beschlüsse wesentlichen Informationen (Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnungspunkte, Abstimmungsergebnisse, Beschlusstext) aufzunehmen.

### **13 Vorstand**

- 13.1 Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern; insbesondere:
- (a) Vorsitzender; und
  - (b) Zwei Stellvertretende Vorsitzende.
- 13.2 Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Zusätzlich können Vollmachten von einzelnen Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- 13.3 Bei Bedarf kann die Anzahl der Mitglieder des Vorstandes erweitert werden. Zum Vorstand dürfen nur Vereinsmitglieder bestellt werden.
- 13.4 Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, die mindestens viermal pro Jahr stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen. Näheres kann in einer Geschäftsordnung des Vorstands geregelt werden.
- 13.5 Der Vorstand wird ab dem dritten Geschäftsjahr nach Vereinseintragung zunächst für die Amtsdauer einem Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 13.6 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung einen Ersatzvorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, sofern nicht der Beirat zuvor einen Ersatzvorstand benennt.
- 13.7 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **14 Zuständigkeiten des Vorstands**

- 14.1 Soweit durch die Satzung des Vereins nichts anderes bestimmt ist, ist der Vorstand vor allem für die folgenden Aufgaben zuständig:
- (a) die Leitung des Vereines sowie seine gerichtliche und außergerichtliche Vertretung
  - (b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
  - (c) die Einberufung der Mitgliederversammlung;
  - (d) das Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

- (e) die Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
  - (f) die Aufstellung eines Einnahme- und Ausgabeplanes;
  - (g) die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
  - (h) das Führen einer Beschlussliste;
  - (i) die Mittelverwendung im Rahmen der regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben, welche die finanzielle Situation des Vereins nicht außergewöhnlich hoch und nachhaltig beeinflussen; und
  - (j) die Wahrung des Vereinszwecks und der Gemeinnützigkeit.
- 14.2 Der Vorstand ist befugt, eine oder mehrere Geschäftsordnungen zu erlassen, welche die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes regeln und die Abwicklung der Vereinsarbeit erleichtern sollen. Eine solche vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung, wenn sie die satzungsgemäßen Rechte der Mitglieder berührt.
- 14.3 Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ressorts zu bilden und einzusetzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

## **15 Beirat**

- 15.1 Der Beirat besteht aus höchstens 10 Mitgliedern.
- 15.2 Er hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
- (a) Beratung und Unterstützung des Vorstands in allen den Verein und den Vereinszweck betreffenden Fragen;
  - (b) Beschwerden über ablehnende Aufnahmeentscheidungen;
  - (c) Rederecht bei allen Mitgliederversammlungen
  - (d) bei groben Verfehlungen des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um dort zur Abstimmung über den Vorstand oder das jeweils betreffende Mitglied aufzurufen. Hierbei kann der Beirat eine Empfehlung abgeben.
  - (e) alle weiteren Rechte und Pflichten, die ihm nach dieser Satzung zugewiesen werden.
- 15.3 Der Beirat kann bei groben Verfehlungen des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um dort zur Abstimmung über den Vorstand oder das jeweils betreffende Mitglied aufzurufen. Hierbei kann der Beirat eine Empfehlung abgeben. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Beirats. Der Beirat kann die Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner Mitglieder eigenständig ändern.
- 15.4 In den nachfolgenden Fällen hat der Beirat ein Vetorecht:
- (a) bei der Wahl des Vorstandes;
  - (b) bei der Entlastung des Vorstandes;
  - (c) bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die aus seiner Sicht dem Zweck und Wohle des Vereins widersprechen.

## **16 Finanzierung des Vereins**

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Schatzmeister/in. Wiederwahl ist zulässig.
- 16.2 Der Verein finanziert sich über Spenden und Mitgliedsbeiträge.

## **17 Auflösung des Vereins**

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 17.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind der Erste Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in Liquidatoren.
- 17.3 Nach der Auflösung oder dem Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen dem Förderverein Frankfurt University of Applied Sciences e.V., Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt a.M. zu übertragen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 17.4 Die Liquidation und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des § 61 AO aufgrund der erfolgten Vermögensbindung des Vereins erfolgt in Abstimmung mit dem für die Besteuerung des Vereins zuständigen Finanzamt.

## **18 Salvatorische Klausel**

- 18.1 Sollten Teile dieser Satzung rechtsunwirksam sein, hat dies keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung.
- 18.2 Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.
- 18.3 Enthält diese Satzung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam werden, ist die Satzung auf der nächsten beschlussfähigen Vorstandssitzung nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu prüfen und zu verbessern.

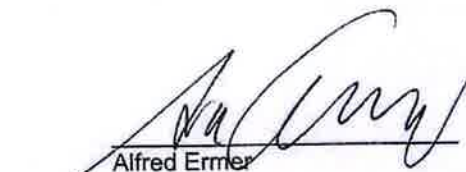
## **19 Schriftform**

Die schriftliche Benachrichtigung ist der Benachrichtigung per E-Mail gleichgestellt.

## **20 Geschäftsordnung**

- 20.1 Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung sowie Änderungen können auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 20.2 Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand dazu ermächtigen, innerhalb eines Gestaltungsspielraums die Geschäftsordnung eigenständig anzupassen.

Frankfurt am Main, den 25. August 2020

  
Alfred Ermer

\_\_\_\_\_  
Baki Irmak

  
Prof. Dr. Anne Riechert

\_\_\_\_\_  
Stefan Jäger

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Martina Klärle

\_\_\_\_\_  
Dr. Thomas Tilli

\_\_\_\_\_  
Norton Rose Fulbright LLP

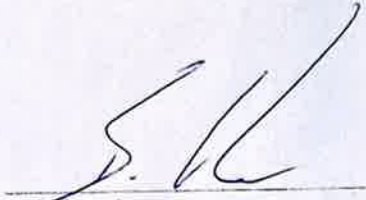


Frankfurt am Main, den 25. August 2020



---

Alfred Ermer



---

Bekir Irmak



---

Prof. Dr. Anne Riechers

---

Stefan Jäger

---

Prof. Dr. Martina Klärle



---

Dr. Thomas Tilli

---

Norton Rose Fulbright LLP

Frankfurt am Main, den 25. August 2020

\_\_\_\_\_  
Alfred Ermer

\_\_\_\_\_  
Baki Irmak

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Anne Riechert



\_\_\_\_\_  
Stefan Jäger

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Martina Klärle

\_\_\_\_\_  
Dr. Thomas Tilli

\_\_\_\_\_  
Norton Rose Fulbright LLP

Frankfurt am Main, den 25. August 2020

---

Alfred Ermer

---

Baki Irmak

---

Prof. Dr. Anne Riechert

---

Stefan Jäger



---

Prof. Dr. Martina Klärle


---

Dr. Thomas Tilli

---

Norton Rose Fulbright LLP

Frankfurt am Main, den 25. August 2020


  
Alfred Ermer

\_\_\_\_\_  
Baki Irmak

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Anne Riechert

\_\_\_\_\_  
Stefan Jäger

\_\_\_\_\_  
Prof. Dr. Martina Klärle



\_\_\_\_\_  
Dr. Thomas Tilli

\_\_\_\_\_  
Norton Rose Fulbright LLP

Frankfurt am Main, den 25. August 2020

---

Alfred Ermer

---

Baki Irmak

---

Prof. Dr. Anne Riechert

---

Stefan Jäger

---

Prof. Dr. Martina Klärle

---

Dr. Thomas Tilli



---

Norton Rose Fulbright LLP